

ÿns wol kund vnd wissent ist. daz es dârymb ergangen ist. in der wyse als hie vor geschriben stât. doch ÿns vnd ÿnsern erben vnschädlich gehenkt habint. an disen brief. Der ze Veltkirch geben / ward. des jâres do man zalt von Cristes gebûrte. Drûzehenhundert vnd jm Nûntzgosten jâr. an sant Lutzis tag des hailigen kûnges.

Übersetzung

Ich Graf Heinrich von Werdenberg von Sargans, Herr zu Vaduz¹, tue kund und bekenne öffentlich mit dieser Urkunde allen denen, die sie ansehen, lesen oder hören lesen. Da es sich leider gefügt hat, dass mein lieber Oheim selig, Graf Rudolf von Montfort², Herr zu Feldkirch verstorben ist und ich danach all sein fahrendes Gut und seine fahrende Habe als Erbe zu meinen Händen gezogen und in Besitz genommen habe, dass ich nun alle die Zins- und Geldschulden, die derselbe mein lieber Oheim selig zur Rückzahlung hinterlassen hat, an wen immer, es seien Frauen oder Männer, wo und an welchen Orten die sein mögen, völlig und gänzlich entrichten, entgelten und bezahlen soll, ohne jedermanns Schaden ohne Betrug, so und dermassen, als ob es meine eigene Schuld wäre. Ich vorgenannter Graf Heinrich¹ habe auch geschworen einen vorgesprochenen Eid bei den Heiligen wegen der Zins- und Geldschulden, die der obgedachte mein lieber Oheim selig den Bürgern und Bürgerinnen zu Feldkirch schuldig ist und rückzahlen soll, worüber ich mit ihnen Abrechnung gehalten habe, oder wenn sich noch in Zukunft etwas erweisen würde und ich daran erinnert würde, durch Rechnung oder anderweitig, dass ich ihnen, ob Frauen oder Männern, einzelnen oder mehreren von seinetwegen etwas noch schuldig sei, dass ich und meine Erben, falls ich gestorben wäre, ihnen das freundlich und gebühlich entrichten und bezahlen sollen, ohne jede Widerrede. Auch im Falle sich die ganze Stadt Feldkirch, ein Bürger oder eine Bürgerin von Feldkirch als Einzelperson wegen meines obgenannten Oheims seligen Zins- und Geldschuld eingesetzt hätten und dafür noch Schuldner oder Bürgen wären, es sei um verbriefte oder unverbiefte Schuld, oder falls sie insgesamt oder einzeln wegen einer seiner Schulden, die sie nicht verbürgen, jetzt oder in Zukunft jemals belästigt, bekümmert oder geschädigt würden, wie sich das immer fügte, dass ich und meine Erben sie und ihre Erben davon gänzlich ohne allen ihren Schaden